



Softwaremanufaktur
AW-SYSTEMS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der AW-SYSTEMS GmbH
Moränenweg 90
38228 Salzgitter

Tel. +49 (5341) 29359-0
info@aw-systems.net
www.aw-systems.net

Geschäftsführer Dipl.-Inf. André Werner
Amtsgericht Braunschweig HRB 201010

Ust.-ID-Nr. DE257038687
Steuer-Nr. 51/201/40900

nachfolgend AW-SYSTEMS genannt.

(Stand 11/2018)

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von AW-SYSTEMS, insbesondere für Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Engineering-Leistungen.

§2 Angebote

Angebote von AW-SYSTEMS sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend und nur bis zur angegebenen Bindefrist gültig. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von AW-SYSTEMS zustande. Für den Umfang der Lieferung ist eine Auftragsbestätigung von AW-SYSTEMS maßgebend.

Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich AW-SYSTEMS auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen, Vorentwürfen, und anderen Unterlagen behält sich AW-SYSTEMS Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an AW-SYSTEMS erteilt wird.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung, Waren (Hardware und Fremdsysteme) sind sofort nach Lieferung zur Zahlung fällig; Skonti werden von AW-SYSTEMS nicht gewährt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von AW-SYSTEMS nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit 5% p.A. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§4 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von AW-SYSTEMS. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von AW-SYSTEMS neu zu vereinbaren. Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt, die Quellcodes gehören nicht zum geschuldeten Lieferumfang, wenn nicht anders vereinbart. Bei Annahmeverzögerung durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von AW-SYSTEMS zur Begründung des Annahmeverzugs. Teillieferungen sind zulässig.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt, Krieg, Streik und Aussperrung bei AW-SYSTEMS oder im Betrieb des Zulieferanten oder dessen Lieferverzug, Ausschuss werden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von AW-SYSTEMS nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

§5 Gefahrenübergang

Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:

bei Ablieferung an den vom Besteller bestimmten Ort;

wenn Annahmeverzug nach §4 eintritt;

bei Versendung, wenn die zu liefernden Gegenstände ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurden.

§6 Installation, Schulung und sonstige Dienstleistungen

Sämtliche Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Konzepterstellung, Beratung, Schulung und Softwarepräsentationen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nach tatsächlich geleisteten Stunden berechnet.



Außerdem übernimmt der Besteller die Kosten für An- und Abreise ab Büro Salzgitter. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Reisekosten und Übernachtung werden nach Einzelnachweis berechnet. Sollte die Reise im PKW erfolgen, so beträgt der Kilometer-Satz eine Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Installationen hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Vor Beginn der Installation müssen die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort nach Ankunft der AW-SYSTEMS-Mitarbeiter oder des von AW-SYSTEMS beauftragten Subunternehmers begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Installation hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden von AW-SYSTEMS, hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen von AW-SYSTEMS-Mitarbeitern oder des von AW-SYSTEMS beauftragten Subunternehmers zu tragen.

Schulungen und Präsentationen können bis zum 15. Tag vor Kursbeginn kostenfrei abgesagt werden. Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Bei Absagen bis zum 8. Tag vor Kursbeginn werden 50% der vereinbarten Gebühr in Rechnung gestellt, bei späterer Absage sind die vollen vereinbarten Gebühren fällig.

§7 Abnahme

Die Abnahme von Softwareanpassungen und Softwareentwicklungen erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache.

Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller sowie von AW-SYSTEMS zu unterzeichnen ist. Ist keine förmliche Abnahme vereinbart, tritt diese nach vereinfachtem Verfahren innerhalb von 30 Tagen automatisch ein.

Ist die Lieferung mängelfrei bzw. sind etwa aufgetretene Mängel behoben, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Nimmt er bei vereinbarter förmlicher Abnahme nicht ab, wird AW-SYSTEMS ihn unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Abnahme auffordern und gleichzeitig darauf hinweisen, dass mit Ablauf der Frist die Abnahme als erfolgt gilt. Gibt der Besteller die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist ab, so gilt sie mit deren Ablauf als abgegeben.

Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht entsprechend dem Auftragsumfang von AW-SYSTEMS beseitigt.

§8 Software-Lizenz

Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Besteller grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo-, Probe- oder Testinstallationen jedoch auf 3 Monate beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zu folgenden Bedingungen (ergänzend gelten die in den Softwareprodukten enthaltenen Lizenzbedingungen):

Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit oder im Falle von Netzwerkversionen auf dem Netzwerk verwendet werden, auf dem sie erstmals installiert wurde. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art sind nicht gestattet.

Ein Duplizieren der Software und der evtl. zur Verfügung gestellten Dokumentationen ist ausschließlich zu Datensicherungszwecken gestattet. Für duplizierte Software übernimmt AW-SYSTEMS keinerlei Gewährleistung und Haftung.

Der Besteller darf die Software und die zur Verfügung gestellten Dokumentationen keinem Dritten zugänglich machen oder für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen oder Dritten Einblick in die Unterlagen geben. Weitere Rechte an der Software werden dem Benutzer nicht übertragen.

Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist pro Verstoß vom Besteller eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten jeweiligen Softwarepreises zu bezahlen.

§9 Entwicklungsaufträge

Für von AW-SYSTEMS im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen: Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft, in Ausnahmefällen auch die im Konzept enthaltene Leistungsbeschreibung. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Besteller grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. evtl. Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung gemäß §7. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

Bei der Erweiterung bestehender Software oder Softwarekomponenten übernimmt AW-SYSTEMS keinerlei Haftung bei Lizenz- oder Vertragsverletzung des Auftraggebers gegenüber dem Urheber bzw. dem Software- oder Softwarekomponenten-Hersteller.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt §8 auch für Entwicklungsaufträge.

§10 Gewährleistung

Dem Auftraggeber/Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. AW-SYSTEMS übernimmt die Gewähr, dass die überlassene Software im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von AW-SYSTEMS gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.

Die Mängel werden nach Wahl von AW-SYSTEMS durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.



Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder von AW-SYSTEMS nicht ausdrücklich autorisierten Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls durch eine Mängelrüge AW-SYSTEMS Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in dem von AW-SYSTEMS gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die AW-SYSTEMS entstandenen Aufwendungen vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung.

Die Gewährleistungsfrist definiert sich durch das zum Auftrag zugehörige Angebot von AW-SYSTEMS und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Für von AW-SYSTEMS gelieferte Hardware sowie nicht von AW-SYSTEMS selbst hergestellte Software haftet AW-SYSTEMS nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers.

Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von AW-SYSTEMS erfolglos oder bietet AW-SYSTEMS keine fehlerfreie neuere Programmversion, leben die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist wieder auf.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller das von AW-SYSTEMS gelieferte Programm abändert. AW-SYSTEMS schließt für sich jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software, evtl. mitgelieferter Handbücher oder sonstiger schriftlicher Materialien aus.

§11 Haftung

AW-SYSTEMS haftet nur für von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bis in Höhe des bezahlten Kaufpreises der von AW-SYSTEMS gelieferten Sache. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial erfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen AW-SYSTEMS, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch Folgeschäden (wie z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder anderen finanziellen Verlust).

Alle Schadenersatzansprüche gegen AW-SYSTEMS, AW-SYSTEMS-Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren nach 12 Monaten ab Schadenseintritt. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikten, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Hat der Besteller durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§254 BGB), in welchem Umfang AW-SYSTEMS und der Besteller den Schaden zu tragen haben.

AW-SYSTEMS haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) eintreten.

Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall AW-SYSTEMS zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und sich in technischer Hinsicht nach den Anweisungen von AW-SYSTEMS zu verhalten. Als Höchstsumme der Haftung gilt das Dreifache des Auftragswertes, höchstens jedoch 25.000 €.

§12 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben das Eigentum von AW-SYSTEMS bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller bestehenden Ansprüche auch solcher, die AW-SYSTEMS außerhalb des Vertrages zustehen. Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet.

Durch die Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganzen oder teilweise hergestellten Sachen.

Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich der Besteller und AW-SYSTEMS darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf die AW-SYSTEMS übergeht, die die Übertragung annimmt. Der Besteller bleibt dann unentgeltlicher Verwahrer.

Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt AW-SYSTEMS Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von AW-SYSTEMS gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an AW-SYSTEMS ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Übersteigen die abgetretenen Forderungen die Forderungen von AW-SYSTEMS an den Besteller, so wird AW-SYSTEMS für den überschießenden Teil keinen Gebrauch von der Abtretung machen. AW-SYSTEMS nimmt diese Abtretung an.

§13 Schlussbestimmungen

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen, zu ersetzen.

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit gemäß §38 ZPO zulässig, wird der Sitz von AW-SYSTEMS als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Für alle rechtlichen Beziehungen mit AW-SYSTEMS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.